



Corona-Pandemie: Rückkehr zum Regelbetrieb

(12. Ausgabe / Stand der Information: 23.04.2020)

Zu Beginn der Corona-Pandemie hatte die KVWL aufgrund des weltweiten Mangels an persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ihre Mitglieder dazu aufgerufen, die Praxistätigkeit zu beschränken. Inzwischen ist die Produktion von Schutzmaterial wieder angelaufen, so dass die KVWL bisher über 250.000 Schutzmasken an ihre Mitglieder verteilen konnte. Täglich kommen neue Lieferungen in Münster an, mit denen kontinuierlich die Bestellungen der Praxen bedient werden. Dadurch ist auch der regelmäßige Nachschub von Schutzmasken an die Praxen gesichert (Bestellungen per E-Mail: formular-versand@kvwl.de oder im Internet unter www.kvwl.de/bestellservice). **Lieferengpässe bestehen derzeit noch bei Schutzanzügen sowie Schutzbrillen.** Hier bittet die KVWL ihre Mitglieder, auf einen besonders ressourcenschonenden Einsatz zu achten.

Für die flächendeckende Versorgung von (potenziell) infektiösen Patienten war die Arbeit in den eigenständigen Diagnose- und Behandlungszentren (CBZ) erfolgreich. Bei sinkenden Infektionszahlen können die Öffnungszeiten sukzessive angepasst werden. **Aktuelle Informationen dazu finden Sie online unter www.kvwl.de/coronavirus.**

Die Praxen sollten den schrittweisen Einstieg in den sich normalisierenden Alltag wagen. Auch die Patienten erwarten zunehmend die Rückkehr zur Normalität in der ambulanten Versorgung. Daher bittet die KVWL ihre Mitglieder, ihre Praxen ab Anfang Mai wieder im gewohnten Umfang zu betreiben.

Konsequente Patienten-Separierung

Nach wie vor müssen die Abstandsregeln auch in den Praxen strikt eingehalten werden. Dies wird nur durch konsequentes Vergeben von Terminen möglich sein. Gleichzeitig müssen die Bürger weiterhin immer wieder darauf hingewiesen werden, dass bei typischen COVID-19-Symptomen, nach Kontakt zur COVID-19-Patienten und

bei unklaren Symptomen von Infektionen der oberen Atemwege unbedingt vor einem Arztbesuch eine telefonische Abklärung und Anmeldung zu erfolgen hat.

Ausgabe von Rezepten/Formularen

Die Abgabe von Rezepten und Formularen (Überweisung etc.) sollte grundsätzlich nach telefonischer Bestellung im Vorfeld erfolgen. Damit wird die Verweildauer in der Praxis verkürzt.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU)

Die Feststellung der AU kann nun weiterhin auch telefonisch erfolgen. Dies gilt aber für symptomatische Patienten. Quarantäne muss angeordnet werden und Bedarf keiner AU.

Gesetzesentwurf: Testung soll GKV-Leistung werden

Zukünftig will der Gesetzgeber der Empfehlung der wissenschaftlichen Berater der Bundesregierung folgen und die Testung auf eine COVID-19-Infektion deutlich ausweiten. Dazu sollen laut Entwurf des „Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ Tests auf COVID-19 in den Leistungskatalog der GKV aufgenommen werden. Sobald konkrete Regelungen und Fristen beschlossen sind, werden wir Sie darüber informieren.

DMP-Schulungen per Videosprechstunde und DMP-Dokumentationen

Ergänzend zu den bereits publizierten DMP-Sonderregelungen vom 8. April 2020, möchten wir nun über die mit den Krankenkassen erzielte Ausnahmeregelung betreffend der DMP-Schulungen per Videosprechstunde informieren. Vertraglich vereinbarte DMP-Schulungen sind bis zum 30. Juni 2020 unter folgenden Voraussetzungen per Videosprechstunde möglich:

1. Die Schulungen sind zwingend medizinisch notwendig und dulden keinen Aufschub.
2. Es werden ausschließlich von der KBV zertifizierte Video-Systeme verwendet.
3. Es darf von der vertraglich vereinbarten Gruppengröße abgewichen werden (Einzelschulungen möglich).
4. Mit den vereinbarten Vergütungen je Unterrichtseinheit sind alle Kosten abgegolten.

DMP-Folgedokumentationen: Sofern bei der letzten Dokumentation eine Schulung empfohlen wurde und eine Schulung aus gegebenem Anlass nicht stattfinden kann, muss im dafür vorgesehenen Dokumentationsfeld die Ausprägung „war aktuell nicht möglich“ angekreuzt werden.

Sind erforderliche Untersuchungen telemedizinisch durchführbar, können diese auf telemedizinischer Basis dokumentiert werden. Eine telefonische Konsultation ist darin inbegriffen. Auch sind diese im Rahmen von Hausbesuchen möglich. Die festgelegten Mindestintervalle sind dabei weiterhin zu berücksichtigen.

Weiterhin gilt:

- ▶ **Fehlende oder verfristete Dokumentationen werden nicht vergütet.**
- ▶ **Eine telefonische Beratung stellt keine Schulung dar.**
- ▶ **Im direkten zeitlichen Zusammenhang mit Schulungen und Dokumentationen sind telefonische Kontakte bzw. Kontakte im Rahmen der Videosprechstunde nicht gesondert berechnungsfähig.**

Alle Infos aktuell und übersichtlich: www.kvwl.de/coronavirus